

## BGH-Leitsatz-Entscheidungen

### Heute neu:

1. [PflSchG, UWG: Angebot einer Vorrichtung zur Herstellung eines Pflanzenschutzmittels](#)  
Urteil 01.06.2011, I ZR 25/10
2. [MarkenG: Benutzung einer fremden Marke bei Adwords-Werbung](#)  
Urteil 13.01.2011, I ZR 125/07
3. [BGB: Kenntnis vom Sachmangel bei formnichtigem Vertrag](#)  
Urteil 27.05.2011, V ZR 122/10
4. [ZPO: Austauschpfändung eines Kraftfahrzeugs](#)  
Beschluss 16.06.2011, VII ZB 114/09
5. [BGB: Rücktritt vom Kaufvertrag bei behebbarem Mangel](#)  
Urteil 19.06.2011, VIII ZR 202/10
6. [EEG: Regelverantwortlichkeit des Übertragungsnetzbetreibers](#)  
Urteil 15.06.2011, VIII ZR 308/09
7. [BGB: Auslegung einer Klausel über vorzeitige Auktionsbeendigung](#)  
Urteil 08.06.2011, VIII ZR 305/10
8. [ZPO: neues Angriffs- und Verteidigungsmittel in der Berufungsinstanz](#)  
Beschluss 17.05.2011, X ZR 77/10
9. [ZPO: Widerruf bei Geständnis über ungewisse Tatsachen](#)  
Urteil 31.05.2011, XI ZR 369/08

### Urteile und Beschlüsse:

#### **1. PflSchG, UWG: Angebot einer Vorrichtung zur Herstellung eines Pflanzenschutzmittels**

Urteil 01.06.2011, I ZR 25/10

UWG § 4 Nr. 11, Richtlinie 91/414/EWG Art. 2 Nr. 1.1, 3, 4.1, 8, PflSchG § 2, Richtlinie 91/414/EWG Art. 2 Nr. 1.1, 3, 4.1, 8, PflSchG § 2 Nr. 7, 9 Buchst. a, 9a Buchst. a, 11 §§ 9, 11 Abs. 1 Satz 1, § 25 Nr. 7, 9 Buchst. a, 9a Buchst. a, 11; §§ 9, 11 Abs. 1 Satz 1, § 25

Wer eine Vorrichtung zur Herstellung eines Pflanzenschutzmittels anbietet, handelt auch dann keiner im Pflanzenschutzgesetz enthaltenen Zulassungsbestimmung zuwider, wenn das mit der Vorrichtung hergestellte Mittel ein nach § 11 Abs. 1 Satz 1 PflSchG zulassungspflichtiges, aber nicht zugelassenes Mittel ist.

## **2. MarkenG: Benutzung einer fremden Marke bei Adwords-Werbung**

Urteil 13.01.2011, I ZR 125/07

MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 1; MarkenRL Art. 5 Abs. 1 Buchst. a; UWG § 4 Nr. 9, MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 1; MarkenRL Art. 5 Abs. 1 Buchst. a; UWG § 4 Nr. 9 Buchst. b und 10, § 5 Abs. 2, Buchst. b und 10, § 5 Abs. 2

Gibt ein Dritter ein mit einer Marke identisches Zeichen ohne Zustimmung des Markeninhabers einem Suchmaschinenbetreiber gegenüber als Schlüsselwort an, damit bei Eingabe des mit der Marke identischen Zeichens als Suchwort in die Suchmaschine ein absatzfördernder elektronischer Verweis (Link) zur Website des Dritten als Werbung für der Gattung nach identische Waren oder Dienstleistungen in einem von der Trefferliste räumlich getrennten, entsprechend gekennzeichneten Werbeblock erscheint (Adwords-Werbung), liegt darin keine Benutzung der fremden Marke im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a MarkenRL, § 14 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG, wenn die Anzeige selbst weder das Zeichen noch sonst einen Hinweis auf den Markeninhaber oder auf die von diesem angebotenen Produkte enthält, der angegebene Domain-Name vielmehr auf eine andere betriebliche Herkunft hinweist.

## **3. BGB: Kenntnis vom Sachmangel bei formnichtigem Vertrag**

Urteil 27.05.2011, V ZR 122/10

BGB § 442 Abs. 1 Satz 1

Hat der Käufer bei Abschluss eines formnichtigen, erst durch Grundbucheintragung wirksam gewordenen Kaufvertrages keine Kenntnis von dem Sachmangel, ist § 442 BGB nicht anwendbar, wenn er den Sachmangel im Zeitpunkt der Eintragung kennt (Fortführung von Senat, Urteil vom 3. März 1989 - V ZR 212/87).

## **4. ZPO: Austauschpfändung eines Kraftfahrzeugs**

Beschluss 16.06.2011, VII ZB 114/09

ZPO §§ 811 Abs. 1 Nr. 5, 811a Abs. 1 Satz 1

Die Austauschpfändung eines nach § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO unpfändbaren Kraftfahrzeuges ist nur zulässig, wenn das Ersatzstück eine annähernd gleiche Haltbarkeit und Lebensdauer wie das gepfändete Fahrzeug aufweist.

Das ist dann nicht der Fall, wenn das gepfändete Kraftfahrzeug neun Jahre alt mit einer Laufleistung von 50.000 km, das Ersatzstück dagegen 19 Jahre alt mit einer

## **5. BGB: Rücktritt vom Kaufvertrag bei behebbarem Mangel**

Urteil 19.06.2011, VIII ZR 202/10

Der Rücktritt vom Kaufvertrag ist bei einem behebbaren Mangel ausgeschlossen, wenn die Kosten seiner Beseitigung im Verhältnis zum Kaufpreis geringfügig sind. Das ist - auch im gehobenen Preissegment - jedenfalls dann der Fall, wenn die Mängelbeseitigungskosten ein Prozent des Kaufpreises nicht übersteigen.

Für die Frage der Erheblichkeit der Pflichtverletzung im Sinne von § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB kommt es auf das Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigung nur dann an, wenn der Mangel nicht oder nur mit hohen Kosten behebbar oder die Mangelursache im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung ungewiss ist, etwa weil auch der Verkäufer sie nicht feststellen konnte.

## **6. EEG: Regelverantwortlichkeit des Übertragungsnetzbetreibers**

Urteil 15.06.2011, VIII ZR 308/09

EEG 2004 § 14 Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 6 Satz 2; EEG 2004 § 14 Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 6 Satz 2; EEG 2008 § 37 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 4 Nr. 2, EEG 2008 § 37 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 4 Nr. 2

Ein Übertragungsnetzbetreiber gilt auch dann im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 1 EEG 2004, § 37 Abs. 1 Satz 1 EEG 2008 als regelverantwortlich für ein inländisches Energieversorgungsunternehmen, wenn dieses zwar ein nicht zu einer inländischen Regelzone gehörendes Netz nutzt, er aber das nächstgelegene inländische Übertragungsnetz im Sinne des § 4 Abs. 6 Satz 2 EEG 2004, § 8 Abs. 4 Nr. 2 EEG 2008 unterhält.

## **7. BGB: Auslegung einer Klausel über vorzeitige Auktionsbeendigung**

Urteil 08.06.2011, VIII ZR 305/10

BGB § 157 Ga

Zur Auslegung einer Bestimmung über das Recht des Anbieters zur vorzeitigen Beendigung der Auktion in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für eine Internetauktion.

## **8. ZPO: neues Angriffs- und Verteidigungsmittel in der Berufungsinstanz**

Beschluss 17.05.2011, X ZR 77/10

ZPO § 531 Abs. 2

a) Nachlässigkeit im Sinne von § 531 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO ist grundsätzlich zu verneinen, wenn ein neues Angriffs- und Verteidigungsmittel erst nach Schluss der erstinstanzlichen mündlichen Verhandlung entstanden ist.

b) Stützt der Beklagte eine Einwendung gegen den Klageanspruch auf eine Rechtsposition, die er im Wege der Abtretung erworben hat, so ist das entsprechende Verteidigungsmittel erst mit dem Erwerb der Rechtsposition entstanden.

## **9. ZPO: Widerruf bei Geständnis über ungewisse Tatsachen**

Urteil 31.05.2011, XI ZR 369/08

ZPO §§ 138, 290

a)

Eine Prozesspartei hat nach § 138 Abs. 1 ZPO ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und wahrheitsgemäß abzugeben. Dass die Prozesspartei einen tatsächlichen Umstand für unerheblich hält, berechtigt sie nicht, insoweit falsche Angaben zu machen. b) Eine Prozesspartei, die ein Geständnis in dem Bewusstsein abgibt, den tatsächlichen Inhalt einer Urkunde, auf die sie sich bezieht, nicht zu kennen, nimmt diese Ungewissheit bewusst in Kauf und handelt auf eigenes Risiko. Ein zum Widerruf des Geständnisses berechtigender Irrtum im Sinne von § 290 ZPO ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.